

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5242c9cd-583b-37a4-bb1b-6c6ba8207b98>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 753a ZPO - Vollmachtsnachweis

¹Bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen haben Bevollmächtigte nach [§ 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4](#) ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu versichern; des Nachweises einer Vollmacht bedarf es in diesen Fällen nicht. ²Satz 1 gilt nicht für Anträge nach [§ 802g](#).

